

Art. 3 § 15 BezG Artikel III

BezG - Bezügegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

§ 15.

Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Bezüge gilt auch der Monat als ganzer, in den der Beginn oder das Ende der Amtswirksamkeit fällt. Dies gilt jedoch nicht für die Anwendung des § 2 (ausgenommen Abs. 3) und des § 8 Abs. 2 sowie für die Berechnung der ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit oder der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsbezuges zugrundezulegenden Funktionsdauer.

In Kraft seit 01.05.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at